

Satzung

Neufassung 1973

*Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung 1982 (§§ 1, 9, 12 und 14),
1984 (§ 2), 1990 und 1991 (§§ 12 und 14), Januar und April 1997
(§§ 11 und folgende sowie § 15 Ziff. 2 und 3, § 13 Ziff. 7)*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein hat den Namen: "Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V.". Er entstand am 7. Mai 1938 durch Verschmelzung des "Ruderclub Bamberg von 1884" und des "Ruderverein Bamberg von 1905". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen. Als Gründungsdatum gilt der 20.05.1884.*
- 2. Sitz des Vereins ist Bamberg.*
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.*
- 4. Die BRG ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes .*

§ 2 Zweck

- 1. "Der Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung und Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten (Breitensport) auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenverordnung vom 16.03.1976.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Siehe § 20 dieser Satzung. "*
- 2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell absolut neutral.*

§ 3 Flaggen, Abzeichen

1. Die Flagge der BRG zeigt 5 rote Längsstreifen auf weißem Grund. In der Gösch stehen die Buchstaben BRG und das Gründungsjahr 1884. Diese Schriftzeichen sind wie folgt angeordnet:

Durch die rechteckige Gösch laufen zwei Diagonalstreifen so, daß 4 Felder entstehen; im oberen Feld steht B, darunter 1884, links erscheint das R und rechts das G.

Buchstaben, Zahl und Diagonalstreifen sind blau.

2. Das Vereinszeichen ist das Abbild der Flagge.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) dem Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) auswärtigen Mitgliedern
- e) korporativen Mitgliedern.

Erläuterungen:

- zu a) Ehrenvorsitzender kann ein langjähriger Vorsitzender sein, wenn ihm diese Auszeichnung durch Beschluß der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit verliehen worden ist. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 30 Mitgliedern durch Beschluß der Generalversammlung. Der Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- zu b) Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten.
- zu c) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in einer Jugendabteilung zusammengefaßt. Sie haben kein Stimmrecht.
- zu d) Auswärtige Mitglieder sind solche, die Bamberg und seine nähere Umgebung länger als ein Jahr verlassen, sofern sie die auswärtige Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt haben. Sie haben kein Stimmrecht und beteiligen sich in der Regel nicht aktiv am Rudersport.
- zu e) Korporative Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten in den entsprechenden Verträgen festgelegt. Die einzelnen Mitglieder solcher Korporationen haben kein Stimmrecht.

§ 5 Ruderordnung, sonstige Anordnungen

Für den Ruderbetrieb gilt die Ruderordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Einberufung und Abwicklung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gilt die Geschäftsordnung, für den Besuch des Bootshauses die Hausordnung. Alle diese Anordnungen, die einem geregelten Betrieb dienen, sind für alle Mitglieder bindend. Das Gleiche gilt für alle anderen Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassen werden und einem geordneten Vereinsbetrieb dienen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, im Bootshaus zu verkehren und an den Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Dabei können sie das Wort nehmen, Anträge stellen und mit abstimmen, soweit sie seit 6 Monaten Mitglied sind und nicht zu den Gruppen § 4 Buchstaben c, d und e gehören. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht und sie haben den Abstimmungsraum so lange zu verlassen.*
- 2. Mitglieder unter 18 Jahren (§ 4 c) haben die Rechte und Pflichten aus der Vereinssatzung. Außerdem gilt für sie die Jugendsatzung, die jedoch nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.*
- 3. Für korporative Mitglieder gilt § 4, Erläuterung zu e).*

§ 7 Übernahme von Jugendlichen

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als ordentliche Mitglieder übernommen. Über die Übernahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufnahme in den Verein

- 1. Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt mit Formblatt, das von einem Bürgen (§ 4/a, b, d) gegengezeichnet sein muß.*
- 2. Bei Bewerbern, die nicht volljährig sind, ist neben der Unterschrift des Jugendlichen die des gesetzlichen Vertreters erforderlich.*
- 3. Über die Aufnahme wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Wunsch des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.*
- 4. Dem neu Aufgenommenen wird ein Mitgliederausweis und 1 Exemplar der Satzung, den Jugendlichen zusätzlich die Jugendsatzung ausgehändigt.*

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. *durch Tod des Mitglieds.*
2. *durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist spätestens am 30. September mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres zu beantragen. Bei Wegzug aus dem Raume Bamberg kann der Vorstand einem sofortigen Ausscheiden auf Antrag zustimmen.*
3. *durch Streichen aus der Mitgliederliste.*

Es kann durch Beschluß des Vorstands mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen,

 - a) *wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung und evtl. beschlossenen Umlagen über 3 Monate rückständig ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Die letzte Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief und einmonatiger Frist zuzustellen.*
 - b) *wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten. Vor Streichung ist dem Betroffenen vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
4. *durch Ausschluß aus dem Verein.*

§ 10 Beiträge, Aufnahmegebühr, Sonderumlagen

1. *Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ausgenommen sind der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Verbandsbeiträge werden dem Mitgliedsbeitrag zugeschlagen und mit diesem erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.*
2. *Von der Jugendabteilung als ordentliche Mitglieder übernommene Personen brauchen die Aufnahmegebühr nicht zu entrichten.*
3. *Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge sind im Voraus zur Zahlung fällig. Sie werden nach Art der Mitgliedschaft abgestuft. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.*
4. *Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands auch Umlagen beschließen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß auf diesen Punkt der Tagesordnung hinweisen.*
5. *Ehepaare und jugendliche Familienmitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Familienbeitrag.*
6. *Ordentlichen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag der Beitrag zeitlich befristet ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.*

§ 11 Arbeitsdienstordnung

1. Jedes aktive Mitglied, außer den Mitgliedern des Vorstandes und Mitglieder unter 16 Jahren, ist verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.
2. Die Anzahl, der zu leistenden Arbeitsstunden und der finanzielle Ersatzbetrag werden von der Generalversammlung festgelegt.
3. Wer seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt, muß die Arbeitsstunden finanziell abgelden. Mit diesem Betrag wird im darauffolgenden Jahr das entsprechende Beitragsskonto belastet. Mitglieder, die zum Jahresende satzungsgemäß ihren Austritt erklären und ihren Arbeitsdienst nicht geleistet haben, sind zur Zahlung des Ersatzbetrages verpflichtet.
4. Befreiungen vom Arbeitsdienst werden durch den Vorstand erteilt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

= Vorstand-

Die Beiräte für Fachaufgaben

= schaft

Der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstandschafft

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden 7 Mitglieder:

Der Vorsitzende

5 stellvertretende Vorsitzende

a) für Technik

b) für Sport

c) für Veranstaltungen

d) für Finanzen

e) für Wirtschaft

der 1. Schriftführer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im übrigen vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Die Vorstandsmitglieder benennen für die Dauer ihrer Wahlperiode Beiräte für die einzelnen Fachaufgaben. Zu den Beiräten gehören:
 der 2. Schriftführer; der 2. Kassier; die Hauswarte, der Pressewart, die Ruderwarte, der Jugendwart, die Bootswarte, der Frauenwart, die Wirtschaftswarte, der Vergnügungswart und der Platzwart.
 Sie sind spätestens 8 Wochen nach der Generalversammlung im Mitteilungsblatt des Vereins bekanntzugeben und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der Generalversammlung durch geheime Wahl- einzeln -mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
 Es sind zu wählen:
 - a) in den geraden Kalenderjahren
 der Vorsitzende
 der stellvertretende Vorsitzende für Veranstaltungen
 der stellvertretende Vorsitzende für Wirtschaft
 - b) in den ungeraden Kalenderjahren
 der stellvertretende Vorsitzende für Technik
 der stellvertretende Vorsitzende für Sport
 der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen
 der 1. Schriftführer
 Vorstandsmitglieder; die nach Ablauf ihrer Amtsperiode ausscheiden, führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Im Falle des genehmigten Rücktritts von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode müssen Nachwahlen in außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.
4. Die Sitzungen des Vorstands und der Beiräte werden vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Vertreter einberufen. Die Einladung soll mindestens 5 Tage vorher erfolgen und die Punkte der Tagesordnung enthalten. Der Vorstand hat das zuständige Beiratsmitglied zuzuziehen, wenn über dessen Ressort Entscheidungen zu treffen sind.
5. Vorstand und Beiräte fassen ihre Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Sitzungen des Vorstandes müssen einberufen werden, wenn es von 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Etat für das laufende Geschäftsjahr ist in der Generalversammlung vorzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorstand soll um den Ausgleich innerhalb des Etats bemüht sein. Bei Abweichung von mehr als 10% hat die Mitgliederversammlung erneut Beschluß zu fassen.
8. Buchführung und Kassengeschäfte werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Sie werden von der Generalversammlung in den geraden Kalenderjahren mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Buch- und Kassenprüfung muß von den Rechnungsprüfern in der Generalversammlung berichtet werden.

§ 14 Der Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem geraden Kalenderjahr. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Der Ältestenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und bis zu 12 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Diese Zahl bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird ein Ältestenratmitglied in den Vorstand berufen, scheidet er aus dem Ältestenrat aus.*
- 2. Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und setzt den Vereinsvorstand davon in Kenntnis.*
- 3. Der Ältestenrat kann zur Beratung oder Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung beigezogen werden und ist dann stimmberechtigt.*
- 4. Der Ältestenrat kann auch von sich aus Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Auf seinen Antrag ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.*
- 5. Er ist auch erste Instanz für die Entscheidung über die vom Vorstand ausgesprochenen Bestrafungen von Mitgliedern, falls diese Berufung einlegen (§18).*
- 6. Der Ältestenrat ist auch Schiedsgericht bei Streitigkeiten von Mitgliedern, durch welche die Vereinsinteressen gefährdet werden, soweit die Streitigkeiten nicht in einer Vorstandssitzung geschlichtet werden können. Die Schiedsinstanz kann sowohl vom Vorstand als auch von den beteiligten Mitgliedern angerufen werden. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich derselben zu stellen und deren Entscheidung anzuerkennen.*
- 7. Der Ältestenrat hat dafür zu sorgen, daß gemäß § 13 Ziffer 3 innerhalb von 6 Wochen ein satzungsgemäß arbeitsfähiger Vorstand zustande kommt. Für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkt kein arbeitsfähiger Vorstand zur Übernahme der Geschäfte bereit ist, tritt der Ältestenrat für die vereinsinternen Angelegenheiten ein. Ein Rücktritt von Mitgliedern des Ältestenrats während einer solchen Notzeit würde dem Sinn und Zweck dieser Institution widersprechen und wäre einer bewußten Schädigung des Vereins gleichzusetzen.*

§ 15 Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlungen sollen mehrmals im Jahr abgehalten werden. Sie dienen der Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsarbeit. Ferner wird über wichtige Vereinsangelegenheiten beraten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich des Vorstands oder des Ältestenrats fallen oder wenn sie von diesen Einrichtungen der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten werden. Mitgliederversammlungen sind spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin durch Ausschreibung im Mitteilungsblatt einzuberufen.*

2. Die Generalversammlung findet alljährlich im Monat März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin in der Vereinszeitung oder den Tageszeitungen bekanntgegeben werden.
3. Die Generalversammlung beschließt über:
 - a) Kassen- und Jahresbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahlen gemäß § 13 Ziffer 3 und 8
 - e) Etat gemäß § 13 Ziffer 7
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge
4. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und muß aufbewahrt werden.

§ 16 Mitgliedsabzeichen, Ehrenzeichen

1. Alle Mitglieder sind zum Tragen des Vereinszeichens berechtigt (§ 3 Ziffer 2).
2. Der Vorstand kann aus besonderem Anlaß das Vereinszeichen auch an Nichtmitglieder verleihen.
3. Mitgliedern, die nachweisbar der BRG ununterbrochen 25 Jahre angehören, wird die silberne Jubiläumsnadel, solchen, die dem Verein bzw. einem seiner Vorgängervereine in Bamberg 40 Jahre angehören, die goldene Jubiläumsnadel verliehen. Die Jubiläumsnadel ist das Vereinsabzeichen der BRG mit silbernem oder goldenem Eichenlaubkranz.
4. Zusätzlich wird für besondere Verdienste um die BRG die Ehrennadel und für bestimmte Zahlen von Regattasiegen ein Leistungsabzeichen verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Darüber hinaus kann bei über 50 Siegen die Ehrennadel verliehen werden.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1. Änderungen der Satzung können nur durch außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*
- 2. Der wesentliche Inhalt des Antrags muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.*
- 3. Über Satzungsänderungen ist zu entscheiden, wenn dies der Vorstand, der Ältestenrat oder mindestens 50 Mitglieder beantragen.*

§ 18 Strafen

- 1. Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ruderordnung oder andere Ordnungen verstoßen, die sich gegen die Disziplin vergehen, nicht korrekt benehmen, gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Rudersports handeln, können mit Strafe belegt werden.*
- 2. Solche Strafen sind:*
 - a) Verweis*
 - b) Geldbußen bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag des Bestraften*
 - c) Rudersperre bis zu 4 Wochen*
 - d) Bootshausverbot bis zu 3 Monaten*
 - e) Ausschluß aus dem Verein*
- 3. Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen Berufung innerhalb einer Woche beim Ältestenrat zu. Der Betroffene, der Vorstand oder sonst Beteiligte müssen vom Ältestenrat ausreichend gehört werden. Dem Betroffenen ist ein mit Begründung versehener Beschluß mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.*
- 4. Im Falle einer Belegung mit den Strafen a) b) und c) ist die Entscheidung des Ältestenrates endgültig. Im Falle einer Bestrafung nach d) und e) steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses des Ältestenrates die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Antrag. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung abzuhalten. Sie ist auf dem im Verein üblichen Wege unter Hinweis auf diesen Punkt der Tagesordnung einzuberufen.*
- 5. Ausgeschlossenen kann die Wiederaufnahme in den Verein nicht genehmigt werden.*
- 6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und Umlagen bleibt bestehen und kann eingeklagt werden.*

§ 19 Haftung

- 1. Für alle Schäden am Vereinsvermögen, die fahrlässig, vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied; bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.*
- 2. Für Beschädigungen und Verluste an persönlichem Eigentum der Mitglieder im Bootshaus, auf vereinseigenen oder gepachteten Grundstücken haftet der Verein nicht. Das gilt auch für eingelagerte Privatboote und Zubehör.*

§ 20 Auflösung

- 1. Der Verein kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung muß in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. In dieser wird dann mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluß gefaßt.*
- 2. Die Durchführung der Vereinsauflösung erfolgt durch 3 von der beschlußfähigen Mitgliederversammlung (Ziff.1) mit Stimmenmehrheit zu wählenden Liquidatoren. Im übrigen gelten die §§ 48 - 53 und 76 des BGB. Das nach Einlösen sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Stadt Bamberg zu übertragen mit der Auflage, es zur Förderung des Sports, nach Möglichkeit des Rudersports, zu verwenden. Bei Ablehnung der Stadt Bamberg beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken - nach vorheriger Absprache mit dem Finanzamt Bamberg.*
- 3. Die errungenen Regattapreise einschl. der Wanderpreise sollen im Falle der Auflösung nicht veräußert werden, sondern dem Städt. Heimatmuseum zur Verfügung gestellt werden.*
- 4. Die Bestimmungen des § 20 gelten entsprechend, wenn der Verein durch Entziehen der Rechtsfähigkeit oder auf Grund obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden muß.*

§ 21 Schlußbestimmung

Diese Satzung der BRG wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (bzw. Generalversammlung) vom 31.10.1973 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Das Inkrafttreten wird im Mitteilungsblatt der BRG bekanntgegeben.

Die vorherige Satzung vom 14.10.1961 und zwischenzeitliche Satzungsänderungen, soweit sie hier nicht eingearbeitet sind, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung zuzusenden. Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.10.1961 genehmigte Geschäftsordnung für die Vorstands- und Mitgliederversammlungen bleibt unverändert bestehen.

Geschäftsordnung für die Vorstandschafts- und Mitgliederversammlungen

Genehmigt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.10.1961

§1

Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Beginn jeder Sitzung gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

§2

Der Vorsitzende erteilt jedem Redner nach der Reihenfolge seiner Meldung das Wort. Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort nur am Schlusse der Debatte erteilt. Zur Geschäftsordnung erhält jeder Redner auch außer der Reihenfolge das Wort.

§3

Eine Debatte zur "Geschäftsordnung" ist nur statthaft, wenn der Vorsitzende oder ein Antragsteller gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt oder sich Zweifel über ihre richtige Anwendung ergeben.

§4

Hält sich ein Redner trotz zweimaliger Aufforderung des Vorsitzenden nicht zur Sache, so kann ihm für die Dauer der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand das Wort entzogen werden (vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen).

§5

Bei Angriffen, Beleidigungen und sonstigen groben Verletzungen des parlamentarischen Brauches ist der Vorsitzende berechtigt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Bleibt dieser auch beim zweiten Male ohne Erfolg, so kann dem Betreffenden für die Dauer der Verhandlung über den Gegenstand das Wort entzogen werden (vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen).

§6

Sucht ein Mitglied dauernd den Gang der Verhandlung zu stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, es nach wiederholter Verwarnung von der Sitzung auszuschließen.

§7

Gegen die Maßregeln der § 4 - 6 steht dem Betroffenen das Recht sofortiger Berufung an die Versammlung zu. Die Versammlung entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit ohne weitere Debatte.

§8

Schluß der Debatte findet statt

- 1. wenn ein Antrag seitens des Antragstellers zurückgezogen und von keinem anderen Mitglied aufgenommen wird;*
- 2. wenn der Schluß der Debatte beantragt und von der Versammlung angenommen wird. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen*

§9

Nach der Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte sind vor der Abstimmung über den Antrag nur noch je ein Redner dafür und dagegen sowie der Antragsteller oder Berichterstatter zu hören.

§ 10

Der Vorsitzende setzt die Reihenfolge der Anträge fest.

§ 11

Anfragen, die Vereinsangelegenheiten betreffen, müssen von dem Vorstand, wenn sie von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, nach Erledigung der Tagesordnung beantwortet werden.

§ 12

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn Schluß beantragt wird und von der Versammlung angenommen ist. Über den Antrag ist sofort abzustimmen.

Ruderordnung

§ 1 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied, das seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nach kommt, hat das Recht der Benutzung der Boote und sportlichen Einrichtungen, der Teilnahme an der Ausbildung durch Ruderwarte und am Training.

§ 2 Pflichten der Mitglieder

Der Rudersport ist ein Mannschaftssport. Er erfordert, daß jede Ruderin und jeder Ruderer pünktlich ist, saubere Ruderkleidung trägt, den Anweisungen der Verantwortlichen Folge leistet, ordentliches Benehmen und kameradschaftliche Hilfsbereitschaft zeigt.

§ 3 Arten der Sportbetätigung

Der Rudersport wird in der BRG durch folgende Fahrten ausgeübt:

- a) Trainingsfahrten nur nach den Anweisungen des Trainers.*
- b) Übungsfahrten - ohne Anlegen unterwegs - innerhalb der festgesetzten Ruderzeiten.*
- c) Tagesfahrten gestatten Anlegen und sind unter Nennung der dafür vorgesehenen Boote einen Tag vorher beim Sportvorstand anzumelden.*
- d) Wanderfahrten, mehrtägig, sind 3 Tage vorher beim Sportvorstand anzumelden.*
- e) weitere sportliche Veranstaltungen wie An- und Abrudern, und Auffahrten jeweils nach Anweisung des Vorstandes. Der Vorstand bzw. der Sportausschuß hat das Recht, aus bestimmten Anlässen den Ruderbetrieb einzuschränken oder vollkommen stillzulegen. Dies muß rechtzeitig unter Nennung des Anlasses am Mitteilungsbrett bekanntgegeben werden und gilt stets nur für den Einzelfall.*

§ 4 Fahrtenregeln

- a) Vor Antritt einer Tages- oder Wanderfahrt hat der Ruderwart einen Obmann zu bestimmen. Dieser setzt im Einvernehmen mit der Mannschaft Dauer und Ziel der Fahrt fest.*
- b) Jede Bootsfahrt ist aus rechtlichen Gründen unbedingt vor Antritt in das Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte Beschädigungen oder Unsauberkeiten der Boote und des Zubehörs sind ebenfalls zu vermerken.*

- c) *Die Boote sind stets in voller Besatzung zu fahren. Steuermannslose Fahrten sind nur mit Genehmigung der Ruderbeauftragten erlaubt.*
- d) *Die Mitnahme von Gastruderern ist nur nach vorheriger Vorstellung und Genehmigung möglich (Genehmigung beim Sportvorstand).*
- e) *Die Boote sind mit dem zu ihnen gehörigen Zubehör zu fahren. Bei Wanderfahrten zusätzlich mit Clubflagge und Bootshaken.*
- f) *Bei allen Bootsmanövern erteilt der Steuermann die Ruderbefehle nach den Regeln des DRV. Ihm obliegt die Grußpflicht. Rudermütze! Bergfahrende grüßen Talfahrende. Er allein hat Sprech- und Befehlsrecht während der Fahrt. Der Steuermann sorgt für die ordnungsgemäße Reinigung des Bootes, vermerkt Beschädigungen und übermäßige Abnutzung im Fahrtenbuch.*

§ 5 Bootsbenutzung

- a) *Über Rennboote sowie Gigboote, die vorzugsweise der Ausbildung der Trainingsmannschaften dienen, verfügt der Trainer in Verbindung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.*
- b) *Der Vorstand kann Boote, die nicht voll fahrtüchtig sind, durch Kennzeichnung am Boot und Bekanntgabe am Mitteilungsbrett sperren. Die Benutzung ist allen Mitgliedern streng untersagt.*
- c) *Privatboote dürfen nur mit Genehmigung der Besitzer benutzt werden.*

§ 6 Ruderbekleidung

Es ist die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ruderkleidung zu tragen.

§ 7 Ruderzeiten

- a) *Ruderzeiten werden im Mitteilungsblatt und durch Aushang bekanntgegeben. Für die Trainingsmannschaft werden die Ruderzeiten vom Trainer bestimmt.*
- b) *Wer außerhalb dieser Ruderzeiten rudern will, hat ein beim Sportvorstand vorliegendes Formular zu unterschreiben. Diese Genehmigung ist zeitlich begrenzt. Diese Ausnahme gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren.*

§ 8 Bootsbenutzung

Verstöße gegen die Ruderordnung, grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Bootsmaterials oder sonstigen Eigentums der BRG, des Eigentums von Mitgliedern, auch befreundeter Vereine, können vom Vorstand geahndet werden. Für entstandene Schäden hat der Betreffende nach dem BGB aufzukommen. Der Bestrafte kann einen endgültigen Beschluß durch die Mitgliederversammlung beantragen. Er ist zur Sache zu hören.